

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems

Synopse Anschlussgesetzgebung

Geltendes Recht – Entwurf neues Recht – Erläuterungen

Entwurf Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) zuhanden der Beratung im Gemeinderat (Synoptische Darstellung zur Botschaft des Gemeindevorstandes)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....3	Art. 19 2. Bezeichnung..... 11	IV. Volksinitiative 20
Art. 1 Geltungsbereich3	Art. 20 Bereinigungsverfahren, 1. Mehrfach Vorgeschlagene 11	Art. 40 Form 20
Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht3	Art. 21 2. Prüfung Wahlvorschläge und Ersatzvorschläge..... 11	Art. 41 Unterschriftenlisten 20
Art. 3 Organisation.....3	Art. 22 Wahllisten, Listenverbindungen..... 12	Art. 42 Vorprüfung..... 21
II. Verfahren.....3	Art. 23 Veröffentlichung und Wahlzettel..... 13	Art. 43 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation 21
Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt.....3	2. <i>Wahlakt</i> 13	Art. 44 Unterschrift 21
Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen.5	Art. 24 Ausübung des Wahlrechts..... 13	Art. 45 Einreichung..... 22
Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials.....5	Art. 25 Ausfüllen des Wahlzettels 13	Art. 46 Zustandekommen 22
Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen .5	Art. 26 Ungültigkeitsgründe..... 14	Art. 47 Behandlung und Abstimmung..... 22
Art. 8 Publikation der Resultate6	3. <i>Ermittlung der Ergebnisse</i> 15	Art. 48 Rückzug..... 24
Art. 9 Rechtsmittel6	Art. 27 Kandidaten- und Parteistimmen 15	V. Fakultatives Referendum..... 24
Art. 10 Erhaltung.....6	Art. 28 Zusatzstimmen 15	Art. 49 Unterschriftenliste 24
Art. 11 Inkrafttreten6	Art. 29 Zusammenstellung der Ergebnisse 15	Art. 50 Ergänzende Bestimmungen 25
III. Wahlen.....7	Art. 30 Sitzverteilung, 1. Allgemein 16	Art. 51 Rückzug..... 25
A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....7	Art. 31 2. Restmandate 16	VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung..... 25
Art. 12 Ausschreibung7	Art. 32 3. Besondere Fälle 16	Art. 52 Einleitung, Instruktion 25
Art. 13 Wahlvorschläge.....7	Art. 33 4. Listenverbindungen 17	Art. 53 Untersuchung 25
Art. 14 Wahlen in verschiedene Ämter a) Ausschlussgründe.....8	Art. 34 5. Ermittlung der Gewählten und Stellvertretenden 17	Art. 54 Amtseinstellung 25
Art. 15 b) Unvereinbarkeiten.....9	Art. 35 Nachrücken 17	Art. 55 Entscheid..... 26
Art. 16 Losziehung.....9	Art. 36 Temporäre Stellvertretung..... 18	Art. 56 Rechtsmittel..... 26
Art. 17 Annahme der Wahl und Amtsgelübde.....9	C. WAHL DES GEMEINDEVORSTANDS 19	VII. Schlussbestimmungen 26
B. WAHL DES GEMEINDERATES10	Art. 37 Durchführung..... 19	Art. 57 Ausführungsbestimmungen 26
1. <i>Vorschlags- und Bereinigungsverfahren</i> 10	Art. 38 Wahlvorschläge..... 19	Art. 58 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts 26
Art. 18 Wahlvorschläge, 1. Inhalt.....10	Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses 19	

Vorbemerkungen:

Die wichtigsten Eckpunkte für den vorliegenden Entwurf für ein kommunales Gesetz über die politischen Rechte können wie folgt zusammengefasst werden.

- Die Gemeinde Domat/Ems verfügt bislang nicht über ein Gesetz oder eine Verordnung über die politischen Rechte. Die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich hauptsächlich in der Gemeindeverfassung (GV, RB 1.1) sowie im Gesetz über das Proporzwahlverfahren (GPW, RB 1.2). Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung soll der Verfassungsentwurf (E-GV) von Detailbestimmungen entlastet werden, die nicht zwingend in die Verfassung gehören, sondern besser auf Gesetzesstufe geregelt werden. Deshalb wurde beschlossen, neu ein kommunales Gesetz über die politischen Rechte (E-kGPR) zu entwerfen.
- Gemäss Art. 17 Gemeindegesetz (GG, BR 175.050) richtet sich das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR/GR, BR 150.100). Das kantonale Gesetz und die dazugehörige Verordnung (VPR, BR 150.200) enthalten sehr ausführliche Regelungen, die in der Praxis bereits heute überwiegend angewendet werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, alles nochmals zu wiederholen. Auch die Stadt Chur, die Gemeinde Arosa sowie die Gemeinde Klosters verfügen über ein ausführliches Gesetz, jedoch nicht über Verordnungen. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung erscheint es sinnvoll, das Gesetz für die Gemeinde Domat/Ems – analog zu jenen der Gemeinden Davos und St. Moritz – knapp auszugestalten und nur das wichtigen Bestimmungen aufzunehmen; weniger Wichtiges soll in einer Verordnung des Gemeindevorstandes geregelt werden. Im Gesetz sollen insbesondere die Bestimmungen enthalten sein, welche sich direkt an die Stimmberechtigten richten (v.a. Initiativ- und Referendumkomitees sowie Einreichen Wahlvorschläge).
- Das kantonale Recht wurde im Jahr 2018 einer Teilrevision unterzogen mit dem Ziel, die nötigen Rechtsgrundlagen für das Electronic Voting (E-Voting) zu schaffen. Der Grosse Rat hat die Vorlage anlässlich der Februar-Session 2018 beraten und verabschiedet. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Aufgrund der generellen Verzögerungen des E-Voting in der Schweiz wurde die genannte Teilrevision (nachfolgend nGPR/GR) bislang nicht in Kraft gesetzt. Der Kanton Graubünden wird sich voraussichtlich nächstes Jahr mit einigen Pilotgemeinden an der E-Voting-Testphase beteiligen. Im Vergleich zu heute hat die Revision hat einige Auswirkungen auf die Gemeinden. Allerdings bleibt es den Gemeinden überlassen, ob sie das E-Voting auch auf kommunaler Ebene einführen wollen oder nicht. Falls E-Voting eingeführt wird, findet das entsprechende kantonale Recht Anwendung. Wenn der Kanton voraussichtlich in nächster Zeit generell E-Voting einführt, ist anzunehmen, dass die Gemeinde Domat/Ems als Pilotgemeinde auf kantonaler Ebene für die eigenen kommunalen Abstimmungen und Wahlen folgen wird. Entsprechend wurden nachfolgend – namentlich hinsichtlich der Fristen – bereits die neuen Bestimmungen zum E-Voting berücksichtigt.
- Weiter stellt sich die Frage, ob das bisherige GPW beibehalten oder ins neue GPR integriert werden soll. Der Kanton Graubünden hat sich dafür entschieden, das Wahlverfahren für den Grossen Rat in einem separaten Gesetz zu regeln. Allerdings entstand die gesamte Wahlrechtsreform unter grösstem Zeitdruck, da das Bundesgericht bereits für die Parlamentswahlen vom Juni 2022 ein neues Wahlverfahren verlangte. Eine umfassende Neukonzeption des GPR/GR war innerhalb dieser kurzen Zeit nicht realistisch. Im vorliegenden Fall wird ein neues kommunales GPR entworfen, so dass der Einbezug des bisherigen GPW ohne grossen Aufwand möglich ist. Indem das GPW (inhaltlich unverändert) ins E-kGPR übernommen wird, lassen sich Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme vermeiden.
- In der Vernehmlassung wurde der vorgeschlagene Entwurf gut aufgenommen. Lediglich die Regelung der Stellvertretung im Gemeinderat wurde teilweise als zu restriktiv beurteilt. Aufgrund dieser Rückmeldungen wird nun eine offenere Formulierung vorgeschlagen (vgl. Erläuterung zu Art. 36).
- Zur Synopse: In der Spalte „Geltendes Recht“ sind die Bestimmungen aus verschiedenen kommunalen Erlassen aufgeführt. Beim jeweiligen Artikel wird auf den Erlass hingewiesen (GV = Gemeindeverfassung; GPW = Gesetz über das Proporzwahlverfahren).

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts: a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.	Die Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ist abschliessend im übergeordneten Recht geregelt. Die Gemeinde kann höchstens noch die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde bestimmen. Die entsprechenden Bestimmungen können auch ohne eine ausdrückliche Regelung sinngemäss angewendet werden.
	Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.	Mit dem Verweis auf das kantonale Recht (GPR/GR, BR 150.100) wird das anwendbare Recht bei allfälligen „Lücken“ festgelegt. Dies dient der Rechtssicherheit. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wird bewusst darauf verzichtet, allgemeine Einzelheiten des kantonalen Rechts zu wiederholen (z.B. Ungültigkeitsgründe für Stimmzettel, zu ermittelnde
	Art. 3 Organisation Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.	Vgl. Art. 7 GPR/Chur, in welchem die Gemeindekanzlei als Ganzes verantwortlich erklärt wird. Die Regelung im Gesetz erhöht die demokratische Legitimation und erlaubt die Delegation von Befugnissen des Gemeindevorstandes.
	II. Verfahren	Gewisse wahlspezifische Verfahrensregelungen sind im Abschnitt über die Wahlen zu finden.
GV Art. 12 7. Wahlen a) Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Schulrat	Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt 1 Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten. 2 Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden wie folgt im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer statt:	Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Nachdem die Schulrat (bzw. neu die Schulkommission) künftig vom Gemeinderat gewählt wird, könnten die kommunalen Wahlen grundsätzlich zusammengelegt werden. Aus folgendem Grund wird da-

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand und der Schulrat werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Der erste Wahlgang findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer in der Regel im Juni statt.</p> <p>[...]</p> <p>Können im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenen Sitze besetzt werden, findet bis spätestens Ende September ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.</p> <p>[...]</p> <p>Scheidet der Gemeindepräsident, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Mitglied des Schulrates während der ersten drei Jahre der Amtsdauer aus, sind spätestens drei Monate nach dem offiziellen Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes Ersatzwahlen durchzuführen.</p> <p>Art. 13 7. Wahlen, b) Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Wahl findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im Monat November statt.</p> <p>[...]</p>	<p>a) Im Mai oder Juni die Wahl des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;</p> <p>b) im November die Wahl des Gemeinderates.</p> <p>³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.</p> <p>⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanz ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.</p>	<p>rauf verzichtet. Namentlich bei der Wahl des Gemeindepräsidiums ist es zweckmässig, diese wie bisher vor den Sommerferien durchzuführen. Für die Parlamentswahlen ist dieser Zeitpunkt aber zu früh, v.a. unter Berücksichtigung der administrativen Vorlaufzeiten.</p> <p>Zu Abs. 1: Abstimmungs- oder Wahltag ist in der Regel ein Sonntag. Zurzeit ist die Praxis so, dass die kommunalen Abstimmungen oder Wahlen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen erfolgen. Wird E-Voting eingeführt, ist dies zwingend der Fall, mit Ausnahme von ein bis zwei Terminen (vgl. Art. 30b nGPR/GR).</p> <p>Zu Abs. 3: Die Verlängerung der Frist von drei auf neun Wochen ergibt sich aus dem neuen kantonalen Recht (vgl. Art. 18 nGPRGR). Sie ist abhängig von den notwendigen Vorlaufzeiten für die Durchführung von E-Voting.</p> <p>Zu Abs. 4: Dass eine Ersatzwahl unterbleibt, wenn die ordentliche Gesamterneuerungswahl in den nächsten 9 Monaten erfolgt, ergibt sich aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 26 GG). Diese Vorgabe kann zu einer relativ langen Vakanz führen; dies ist nicht ganz unproblematisch, insbesondere wenn das Gemeindepräsidium davon betroffen ist. Mit Blick auf die Amtszeitbeschränkung ist die Regelung wohl trotzdem sachgerecht.</p> <p>Welche Frist zwischen Bekanntwerden der Vakanz und der Durchführung der Ersatzwahl angemessen ist, ergibt sich aus den erforderlichen Vorlaufzeiten für die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl und den kantonalen Vorgaben zu den Abstimmungsterminen (vgl. Art. 30b nGPR/GR). Der Entscheid liegt nicht im Belieben des Gemeindevorstandes.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.</p>	<p>Diese Ankündigung/Frist ist nicht zu verwechseln mit der Ausschreibung nach Art. 12 E-kGPR.</p> <p>Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass die Abstimmungsunterlagen zwischen 3 und 4 Wochen vor der Abstimmung/Wahl den Stimmberechtigten zuzustellen sind. Die Publikation soll bewusst dann erfolgen, wenn die Stimmberechtigten die Unterlagen erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sie mit der Publikation darauf aufmerksam gemacht. Der Wortlaut hängt vom Erscheinungstag des amtlichen Publikationsorgans ab.</p> <p>Dass Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, veröffentlicht werden müssen, ergibt sich bereits aus Art. 16 E-GV.</p>
	<p>Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p>	<p>Im Vergleich zum geltenden Recht wurden die Zustellungsmodalitäten verändert und grundsätzlich ans kantonale Recht angepasst (vgl. Art. 24 GPR/GR).</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei zu bemerken, dass andere Gemeinden noch Bestimmungen zur Stimmabgabe aufnehmen. Dies erscheint mit Art. 26a nGPR/GR nicht mehr notwendig, weil dort die Stimmabgabe in kommunalen Angelegenheiten explizit geregelt wird.</p>
	<p>Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen</p> <p>¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde an die besser verständliche Regelung im kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 38 GPR/GR).</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 dient der Transparenz und Rechtssicherheit; sie ist aber nicht zwingend notwendig (subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts).</p> <p>Die Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen ist in Art. 30 ff. und 39 E-kGPR geregelt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>Art. 8 Publikation der Resultate Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Publikation der Ergebnisse wird im kantonalen Recht auf Gesetzesstufe geregelt. Trotzdem erscheint eine Regelung auf Verordnungsstufe nicht gänzlich ausgeschlossen.</p>
	<p>Art. 9 Rechtsmittel ¹ Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden: a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten; b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen; c) gegen den Entscheid der Gemeindekanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste. ² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht. ³ Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Eine sehr allgemeine Umschreibung der Rechtsmittel auf kommunaler Ebene wird nicht als zweckmässig erachtet. Ein innerkommunales Rechtsmittel rechtfertigt sich wohl nur in den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen (entspricht der Regelung auf kantonalen Ebene, vgl. Art. 95 Abs. 1 GPR/GR). Abs. 2: Die Regelung der Fristen orientiert sich an der Regelung im VRG. In kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen gilt bei Verletzungen im Sinne von lit. a und b eine 3-tägige Frist. Im Sinne einer einheitlichen Regelung wird die «übliche» Frist von 10 Tagen vorgesehen. Grundsätzlich ist es auch zulässig, auf eine eigene Regelung zu verzichten, so dass sich der Weiterzug vollumfänglich nach dem kantonalen Recht richtet.</p>
	<p>Art. 10 Erhaltung Die Erhaltung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindekanzlei.</p>	<p>Es wäre denkbar, auf eine entsprechende Regelung zu verzichten, so dass sich die Erhaltung sinngemäss nach Art. 45 GPR/GR richtet (d.h. Gemeindevorstand).</p>
	<p>Art. 11 Inkrafttreten Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erhaltung in Kraft.</p>	<p>Für die Wahlen ist zu beachten, dass Art. 19a ff. nGPR neu ein Anmeldeverfahren für Wahlvorschläge festlegt, sofern eine Gemeinde für die kommunale Wahl die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	III. Wahlen	
<i>Folgende Bestimmungen sind aus dem GPW</i>	A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	Verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit den Wahlen sind bislang nur für die Wahl des Gemeinderates explizit geregelt. Es erscheint zweckmässig, gewisse grundlegende Aspekte auch für die Wahl des Gemeindevorstands (inkl. Präsidium) für anwendbar zu erklären.
<p>I. Vorschlagsverfahren</p> <p>Art. 2 1. Ausschreibung der Wahlen</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens zweieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Bezirksamtsblatt bekannt.</p> <p>² Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge bis zu dem nach Massgabe von Art. 5 dieses Gesetzes festzusetzenden Zeitpunkte einzureichen.</p>	<p>Art. 12 Ausschreibung</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p> <p>² Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>³ Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung für die Wahl des Gemeinderates. Bisher galt dabei eine Frist von 2½ Monaten. Das kantonale Recht sieht eine Frist von 14 bzw. 16 Wochen vor (vgl. 19b Abs. 1 nGPR/GR bzw. Art. 7 GRWG. Die Formulierung orientiert sich an der kantonalen «E-Voting-Regelung».</p> <p>Abs. 2: Mit der Aufnahme der Bestimmung gilt das Verfahren der Wahlvorschläge auch für die Wahlen ins Gemeindepräsidium und in den Gemeindevorstand. Dies entspricht faktisch der bisherigen Praxis. Im Falle der Einführung von E-Voting für kommunale Wahlen und Abstimmungen wird das Verfahren obligatorisch.</p>
<p>Art. 3 2. Wahlvorschläge</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag darf höchstens fünfzehn Namen wählbarer Personen enthalten. Die zweimalige Nennung eines Kandidaten ist gestattet.</p> <p>a) Kandidatenzahl, Angaben zur Person</p> <p>Jeder Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag mit Namen, Vorname, Jahrgang und Berufsangabe bezeichnet werden.</p> <p>Art. 4 b) Form, Unterzeichner</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf oben links eine ihn von anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidende Bezeichnung tragen.</p>	<p>Art. 13 Wahlvorschläge</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht für die kommunalen Wahlen sinngemäss.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>³ Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.</p>	<p>Der Verweis bezieht sich für Proporzahlen auf Art. 8 ff. GRWG und für Majorzwahlen auf Art. 19a ff. nGPR/GR. Durch den Verweis aufs kantonale Recht wird die Regelung deutlich knapper.</p> <p>Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (Art. 10 GRWG und Art. 19d nGPR/GR). Er dient jedoch der Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten in der Gemeinde. Die Anforderungen an den gültigen Vorschlag werden bei den jeweiligen Wahlen geregelt (vgl. Art. 18 und 38 E-kGPR).</p> <p>Abs. 3 ergibt sich eigentlich bereits aus Art. 19a Abs. 3 nGPR/GR und somit aus dem Verweis in Abs. 1. Eine ausdrückliche Erwähnung rechtfertigt sich, weil</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>²Er muss von mindestens fünf in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt als Bevollmächtigter im Verkehr mit der Gemeindekanzlei. Im Verhinderungsfalle gehen dessen Befugnisse auf den nächstfolgenden Unterzeichner über. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>Art. 5 c) Eingabe</p> <p>Die Wahlvorschläge sind innert dreissig Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltermins bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Wahlvorschlag am letzten Tag bis abends um 18 Uhr eingereicht wird. Bei Zustellung durch die Post gilt der Aufgabestempel als Zeitpunkt der Einreichung.</p>		<p>die Anmeldung bei Majorzwahlen bislang keine Auswirkung auf die Wählbarkeit hatte. Die Regelung dient daher der Rechtssicherheit und der Transparenz.</p> <p>Zum gültigen Vorschlag gehört auch die Frist. Diese ergibt sich aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 19e Abs. 1 nGPR/GR). Diese Frist ist gemäss Art. 12 Abs. 3 E-kGPR bei der Publikation anzugeben bzw. terminlich zu präzisieren.</p> <p>Eine Regelung zur Fristwahrung ist m.E. nicht erforderlich. Ohne eine Regelung finden die allgemeinen Fristregelungen gemäss VRG Anwendung.</p>
	<p>Art. 14 Wahlen in verschiedene Ämter</p> <p>a) Ausschlussgründe</p> <p>¹Werden mehrere Personen in der gleichen Wahl bzw. im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>²Werden mehrere Personen am gleichen Tag in Behörden gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird.</p> <p>³Wird eine Person in eine Behörde gewählt, der bereits eine Person angehört, zu der ein Ausschluss-</p>	<p>Die Bestimmung setzt Art. 23 Abs. 3 E-GV um.</p> <p>Abs. 1 bezieht sich auf gleichzeitige Wahl als Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates. In diesem Fall entscheidet die Anzahl Stimmen über die Wahl.</p> <p>Die Bestimmung gilt nicht für die Wahl ins Gemeindepräsidium und in den Gemeindevorstand, da es sich hierbei gemäss Art. 37 E-kGPR um zwei verschiedene Wahlen handelt.</p> <p>Abs. 2 bezieht sich auf gleichzeitige Wahl von Personen im Ausschlussverhältnis ins Gemeindepräsidium bzw. in den Gemeindevorstand. Würden die kommunalen Wahlen an einem Termin zusammengelegt müsste auch die gleichzeitige Wahl von Personen im Ausschlussverhältnis in den Gemeindevorstand (Präsidium oder Mitglied) und Gemeinderat geregelt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>grund gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vorliegt, so ist die Wahl ungültig. Dies gilt auch, wenn ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vorliegt.</p>	<p>Bei solchen (gleichzeitigen) Wahlen in verschiedenen Wahlgängen ist die Stimmenzahl kein taugliches Kriterium, da die Umstände nicht vergleichbar sind (z.B. Kampfwahl ins Präsidium, unbestrittene Wahl für die weiteren Vorstandsmitglieder).</p> <p>Abs. 3 bezieht sich auf folgende Konstellationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl im ersten bzw. zweiten Wahlgang; - bei Ersatzwahlen. <p>Die Nennung der Gemeindeverfassung bei den Verweisen ist erforderlich, da sich der Verweis sonst auf das E-kGPR beziehen würde.</p>
	<p>Art. 15 b) Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus.</p> <p>² Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>	
	<p>Art. 16 Losziehung</p> <p>Wenn das Los entscheidet, führt die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros die Losziehung durch.</p>	<p>Regelung der Zuständigkeit drängt sich auf, um Unstimmigkeiten bei der Durchführung zu vermeiden.</p>
	<p>Art. 17 Annahme der Wahl und Amtsgelübde</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes legen ein Amtsgelübde ab. Die</p>	<p>Neu wird der Grundsatz betreffend Amtsgelübde im Gesetz über die politischen Rechte festgehalten, da dies für alle Mitglieder eines Gemeindeorgans im Sinn von Art. 20 Ziff. 2 bis 5 E-GV gilt. Die Modalitäten sollen weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies kann entweder die Verordnung über die politischen Rechte oder die Geschäftsordnung</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.</p> <p>³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.</p>	<p>des Gemeinderates sein. Je nach Erlass ist die Formulierung in Abs. 2 anzupassen (d.h. „Verordnung“ statt Geschäftsordnung des „Gemeinderates“). Da kein anderer Erlass genannt wird, bezieht sich der Verweis in Abs. 3 auf das E-kGPR.</p>
	<p>B. WAHL DES GEMEINDERATES</p>	<p>In diesem Abschnitt wird grundsätzlich das bisherige Recht ohne inhaltliche Veränderungen eingefügt. Da in der Zwischenzeit auch der Kanton ein Proporzwahlverfahren für den Grossen Rat kennt, könnte teilweise auf das kantonale Recht verwiesen werden, soweit es inhaltlich gleich oder ähnlich ist. Aus Gründen der Benutzenden-Freundlichkeit wird darauf verzichtet.</p>
<p><i>Folgende Bestimmungen sind aus dem GPW</i></p>	<p>1. <i>Vorschlags- und Bereinigungsverfahren</i></p>	
<p>I. Vorschlagsverfahren</p> <p>Art. 3 2. Wahlvorschläge</p> <p>¹ Jeder Wahlvorschlag darf höchstens fünfzehn Namen wählbarer Personen enthalten. Die zweimalige Nennung eines Kandidaten ist gestattet.</p> <p>a) Kandidatenzahl, Angaben zur Person</p> <p>Jeder Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag mit Namen, Vorname, Jahrgang und Berufsangabe bezeichnet werden.</p>	<p>Art. 18 Wahlvorschläge, 1. Inhalt</p> <p>¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.</p> <p>² Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den amtlichen Namen und Vornamen; b) den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist; c) das Geschlecht; d) das Geburtsdatum; e) die Wohnadresse; f) den Beruf. <p>³ Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>	<p>Die Regelung ergänzt jene in Art. 13 E-kGPR; die dortigen Vorschriften gelten also auch für die Wahl des Gemeinderates.</p> <p>Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde von Art. 8 GRWG entnommen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 4 b) Form, Unterzeichner Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf oben links eine ihn von anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidende Bezeichnung tragen.</p>	<p>Art. 19 2. Bezeichnung Jeder Wahlvorschlag muss eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.</p>	<p>Vgl. Art. 9 GRWG</p>
<p>II. Bereinigungsverfahren Art. 8 3. Mehrfachkandidatur Jeder Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Ist ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so ist ihm dies gemäss Art. 7 dieses Gesetzes mitzuteilen. Innert der Frist für die Ablehnung einer Kandidatur hat er zu erklären, welcher Liste er zugeteilt werden will. Bleibt die Erklärung aus, so entscheidet das vom Gemeindepräsidenten zu ziehende Los. Der Name des Kandidaten auf dem so ermittelten Wahlvorschlag bleibt erhalten, während er auf allen übrigen gestrichen wird.</p>	<p>Art. 20 Bereinigungsverfahren, 1. Mehrfach Vorgeschlagene Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde von Art. 13 GRWG entnommen. Im Rahmen der «Mängelbehebung» nach Art. 21 Abs. 2 und 4 E-kGPR kann die betroffene Person die Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag angeben.</p>
<p>Art. 6 1. Prüfung der Wahlvorschläge Die Gemeindekanzlei prüft sofort die formelle Rechtmässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge, namentlich die Wahlfähigkeit der Kandidaten und die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner. Ergeben sich allfällige Mängel, stellt die Gemeindekanzlei den betreffenden Vorschlag unverzüglich an die Wahlgruppierung zurück mit der Aufforderung, diese innert fünf Tagen zu beheben. Geht der Wahlvorschlag nicht rechtzeitig berichtigt wieder ein, so fällt er ausser Betracht.</p> <p>Art. 7 2. Ablehnung der Kandidatur Die Gemeindekanzlei bringt innert zwei Tagen seit Einreichung der Wahlvorschläge beziehungsweise Behebung ihrer formellen Mängel den Kandidaten zur Kenntnis, dass sie zur Wahl in den Gemeinderat</p>	<p>Art. 21 2. Prüfung Wahlvorschläge und Ersatzvorschläge</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden, Mehrfachkandidaturen und die Gültigkeit der Unterschriften. ² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlagers unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt. ³ Die als Ersatz für amtlich gestrichene Personen vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. ⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde von Art. 14 GRWG entnommen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>vorgeschlagen sind, und fordert sie auf, innert drei Tagen eine allfällige Ablehnung der Kandidatur schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Lehnt ein Vorgeschlagener seine Bewerbung ab, so wird sein Name auf dem betreffenden Wahlvorschlag von Amtes wegen gestrichen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Kandidatur und verpflichtet zur Annahme des Amtes bei einer allfälligen Wahl.</p> <p>Art. 9 4. Ersatzkandidaten</p> <p>Die Gemeindekanzlei setzt den Bevollmächtigten der Unterzeichner des Wahlvorschlages von der erfolgten Streichung unverzüglich in Kenntnis und gibt Gelegenheit, innert fünf Tagen Ersatzvorschläge zu unterbreiten. Diesen muss die Zustimmungserklärung der Ersatzkandidaten beiliegen, ansonsten sie ungültig sind.</p> <p>Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den eingereichten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>		
<p>Art. 10 5. Wahllisten, Listenverbindungen</p> <p>Die so bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die gültigen Listen werden von der Gemeindekanzlei in der Reihenfolge ihrer Einreichung mit Ordnungsnummern versehen.</p> <p>Zwei oder mehr Listen können innert der in Art. 5 erwähnten Frist durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p> <p>Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.</p> <p>Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.</p>	<p>Art. 22 Wahllisten, Listenverbindungen</p> <p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die gültigen Listen werden von der Gemeindekanzlei in der Reihenfolge ihrer Einreichung mit Ordnungsnummern versehen. Bei am gleichen Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer.</p> <p>² Zwei oder mehr Listen können innert der in Art. 12 Abs. 3 lit. a erwähnten Frist durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p> <p>³ Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.</p> <p>⁴ Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.</p>	<p>Abs. 1: Analog zur Regelung auf kantonaler Ebene soll die Ordnungsnummer künftig ausgelost werden (vgl. Art. 8 Abs. 3 und 4 Nationalratswahlverordnung [BR 150.300] bzw. Art. 17 Grossratswahlgesetz [BR 150.400]).</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 11 6. Veröffentlichung und Zustellung der Wahllisten</p> <p>Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die Wahllisten mit ihrer Wahlgruppenbezeichnung und Ordnungsnummer sowie dem Hinweis auf Listenverbindungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Für sämtliche Listen werden (mit dem Gemeindestempel versehene) Wahlzettel gleicher Grösse, Farbe und Gestaltung erstellt und den Stimmberechtigten zusammen mit einem leeren Wahlzettel spätestens drei Wochen vor der Wahl zugestellt.</p>	<p>Art. 23 Veröffentlichung und Wahlzettel</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die Wahllisten mit ihrer Wahlgruppenbezeichnung und Ordnungsnummer sowie dem Hinweis auf Listenverbindungen.</p> <p>² Die Gemeindekanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und die Angaben zu den Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie Wohnort) vorgedruckt sind, zudem einen Wahlzettel ohne Vordruck.</p>	
<p>III. Wahlverfahren</p>	<p>2. <i>Wahlakt</i></p>	
	<p>Art. 24 Ausübung des Wahlrechts</p> <p>¹ Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.</p> <p>² Sie kann ihre Stimme nur für Personen abgeben, die gültig vorgeschlagen worden sind.</p> <p>³ Sie kann dazu einen amtlichen vorgedruckten oder leeren Wahlzettel verwenden. Das Ausfüllen und das Abändern hat handschriftlich zu erfolgen.</p>	<p>Die Regelung übernimmt im Wesentlichen Art. 19 GRWG.</p> <p>Inhaltlich eine Selbstverständlichkeit, die sich auch aus dem kantonalen Recht ableiten lässt. Eine Streichung oder zumindest ein Verweis aufs kantonale Recht wäre möglich.</p>
<p>Art. 12 1. Wahlmöglichkeiten</p> <p>Für die Wahl dürfen nur die amtlich abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.</p> <p>Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.</p> <p>Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (pa-</p>	<p>Art. 25 Ausfüllen des Wahlzettels</p> <p>¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Personen eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.</p> <p>² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann gedruckte Namen von Kandidierenden streichen. Sie oder er kann Namen von auf anderen Listen Kandidierenden eintragen (panaschieren). Sie oder er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde von Art. 20 GRWG übernommen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>naschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p>Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).</p>	<p>³Der Name der gleichen kandidierenden Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).</p>	
<p>Art. 18 3. Ungültigkeitsgründe</p> <p>Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Kandidatennamen der amtlichen Wahllisten trägt; b) nicht amtlich ist; c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist; d) ehrverletzende Äusserungen enthält; e) offensichtliche Kennzeichen (etwa den Namen des Stimmberechtigten) oder sonstige Erkennungszeichen trägt, welche den Zweck verfolgen, das Geheimnis der Stimmabgabe zu verletzen. <p>Eine Kandidatenstimme ist ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kandidatename verdreht, verstümmelt, unleserlich oder nicht ausgeschrieben ist; b) ein nicht in einer Wahlliste enthaltener Kandidatename aufgeführt ist; c) ein Kandidatename bereits zweimal genannt ist; d) der Wahlzettel bereits fünfzehn Kandidatennamen enthält. In diesem Fall erfolgt die Streichung der überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links. <p>Ungültige Wahlzettel und Stimmen fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.</p>	<p>Art. 26 Ungültigkeitsgründe</p> <p>¹Aus welchen Gründen ein Wahlzettel ungültig ist bzw. Stimmen als ungültig vom Wahlzettel zu streichen sind, richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>²Ungültige Wahlzettel und Stimmen fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht.</p>	<p>Vgl. Art. 21 GRWG.</p>
<p>Art. 19 4. Wahlakt</p> <p>Jeder Wähler darf nach Abgabe des Stimmausweises nur einen Wahlzettel in die Urne legen.</p>		<p>Inhaltlich eine Selbstverständlichkeit, die sich auch aus dem kantonalen Recht ableiten lässt. Deshalb wird auf die Übernahme der Bestimmung verzichtet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>IV. Ermittlung der Wahlergebnisse</p>	<p>3. <i>Ermittlung der Ergebnisse</i></p>	
	<p>Art. 27 Kandidaten- und Parteistimmen ¹Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme. ²Die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen gemäss Artikel 28 ergibt die Parteistimmen jeder Liste.</p>	<p>Vgl. Art. 22 GRWG.</p>
<p>Art. 13 2. Zusatzstimmen Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen). Namen, die auf keiner Liste stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen). Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.</p>	<p>Art. 28 Zusatzstimmen ¹Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen). ²Namen, die auf keiner Liste stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen). ³Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.</p>	<p>Systematisch gehört diese Bestimmung zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Regelung entspricht dem geltenden Recht.</p>
<p>Art. 20 1. Auszählung Das Wahlbüro stellt fest: a) die Zahl der abgegebenen Wahlzettel; b) die Zahl der ungültigen Wahlzettel;</p>	<p>Art. 29 Zusammenstellung der Ergebnisse Das Wahlbüro ermittelt folgende Werte: a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden; b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde analog zu Art. 24 GRWG übernommen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>c) die Kandidatenstimmenzahl, d.h. die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen;</p> <p>d) die Zusatzstimmenzahl jeder Liste (Art. 13);</p> <p>e) die Listenstimmenzahl, d.h. die Kandidatenstimmenzahl plus Zusatzstimmenzahl jeder Liste;</p> <p>f) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Listenstimmen;</p> <p>g) die Zahl der leeren Stimmen (Art. 13).</p>	<p>c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen kandidierenden Personen erhalten haben (Kandidatenstimmen);</p> <p>d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;</p> <p>e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);</p> <p>f) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Parteistimmen;</p> <p>g) die Zahl der leeren Stimmen.</p>	
<p>Art. 22 2. Wahlzahl, Sitzverteilung</p> <p>Die Zahl aller gültigen Listenstimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze ergibt, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, die Wahlzahl.</p> <p><u>Zahl aller gültiger Listenstimmen</u> = Wahlzahl 16</p> <p>Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Listenstimmenzahl enthalten ist.</p>	<p>Art. 30 Sitzverteilung, 1. Allgemein</p> <p>¹ Die Summe aller Parteienstimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze ergibt, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, die Wahlzahl.</p> <p>² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet.</p>
<p>Art. 23 3. Restmandate</p> <p>Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Listenstimmenzahl einer jeden Wahlgruppierung durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der Wahlgruppierung, welche dabei die grösste Zahl (Quotient) erreicht, wird der erste noch zu vergebende Sitz zugewiesen.</p> <p>Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.</p>	<p>Art. 31 2. Restmandate</p> <p>¹ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Mandate geteilt.</p> <p>² Der Liste, die dabei die grösste Zahl (Quotient) erreicht, wird ein Sitz zugeteilt.</p> <p>³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet.</p>
<p>Art. 24 4. Besondere Fälle</p> <p>Ergibt die Teilung nach Art. 23 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Art. 22 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.</p>	<p>Art. 32 3. Besondere Fälle</p> <p>¹ Ergibt die Teilung nach Art. 31 für zwei oder mehrere Listen den gleichen Quotienten, so wird der Sitz jener Liste zugeteilt, die bei der Teilung nach Art. 30 Abs. 2 den grösseren Rest aufwies.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet.</p> <p>Abs. 3: Zuständigkeit richtet sich nach Art. 16 E-kGPR</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Stehen auch diese Zahlen ein, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht. Sind auch die Stimmenzahlen gleich, so entscheidet das vom Gemeindepräsidenten zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Kandidaten, als ihr Mandate zugeteilt werden, so werden die nicht besetzten Sitze nach dem Verfahren über die Verteilung der Restmandate auf die übrigen Wahlgruppierungen aufgeteilt.</p>	<p>²Weisen zwei oder mehrere Listen den gleichen Rest auf, so wird der Sitz jener Liste zugeteilt, deren in Betracht kommende Kandidatin oder Kandidat mehr Stimmen erhalten hat. ³Sind auch die in Betracht kommenden Kandidatenstimmen gleich, entscheidet das Los. ⁴Enthält eine Liste weniger Kandidierende, als ihr Mandate zugeteilt werden, so werden die nicht besetzten Sitze nach dem Verfahren über die Verteilung der Restmandate auf die übrigen Listen aufgeteilt.</p>	
<p>Art. 24a 5. Verbundene Listen* Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 22, 23 und 24 verteilt.</p>	<p>Art. 33 4. Listenverbindungen ¹Die miteinander verbundener Listen werden bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt. ²Anschliessend werden die Mandate nach den Artikeln 30 bis 32 auf die einzelnen Listen verteilt.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet.</p>
<p>Art. 25 6. Ermittlung der Gewählten und Stellvertreter Von jeder Wahlliste sind so viele Kandidaten als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zugeteilt worden sind. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. Die nichtgewählten Kandidaten jeder Wahlliste bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Stellvertreter der Amtsträger ihrer Wahlgruppierung. [...]</p>	<p>Art. 34 5. Ermittlung der Gewählten und Stellvertretenden ¹Von jeder Liste sind so viele Personen als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zugeteilt worden sind. Gewählt sind jene Personen, die am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. ²Die nichtgewählten Personen jeder Liste bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Ersatzleute für ihre Liste. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet. Abs. 3: Zuständigkeit richtet sich nach Art. 16 E-kGPR</p>
<p>Art. 25 6. Ermittlung der Gewählten und Stellvertreter [...] Die nichtgewählten Kandidaten jeder Wahlliste bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Stellvertreter der Amtsträger ihrer Wahlgruppierung.</p>	<p>Art. 35 Nachrückten ¹Lehnt jemand die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Gemeinderat aus, so erklärt die Gemeindekanzlei die erste Ersatzperson für gewählt. Der Beschluss ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Die Terminologie wird jedoch einheitlich nach den obigen Begriffsdefinitionen verwendet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Verfügt eine Wahlgruppierung über keine Stellvertreter mehr, so bleiben die frei werdenden Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt.</p> <p>Es ist unzulässig, ohne triftige Gründe aus dem Amt auszuscheiden und so einem Stellvertreter den Einsitz zu ermöglichen.</p>	<p>² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.</p> <p>³ Verfügt eine Liste über keine Ersatzpersonen mehr, so bleiben die frei werdenden Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt.</p>	
<p>Art. 25 6. Ermittlung der Gewählten und Stellvertreter</p> <p>[...]</p> <p>Die nichtgewählten Kandidaten jeder Wahlliste bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Stellvertreter der Amtsträger ihrer Wahlgruppierung.</p> <p>Verfügt eine Wahlgruppierung über keine Stellvertreter mehr, so bleiben die frei werdenden Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt.</p> <p>Es ist unzulässig, ohne triftige Gründe aus dem Amt auszuscheiden und so einem Stellvertreter den Einsitz zu ermöglichen.</p>	<p>Art. 36 Vorübergehende Stellvertretung</p> <p>Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Einsitznahme verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen. Die Bestimmungen über das Nachrücken gelten sinngemäss.</p>	<p>Die Bestimmung konkretisiert Art. 29 Abs. 3 E-GV. Die Verfassungsbestimmung sieht – im Gegensatz zum geltenden Recht – weder eine Frist von drei Monaten noch eine Aufzählung von Gründen (bisher Krankheit, Militärdienst und Ortsabwesenheit) vor, sondern verweist auf die Regelung auf Gesetzesstufe. Da die Stellvertretung bereits im GPW geregelt ist, soll die Präzisierung von Art. 29 Abs. 3 E-GV in diesem Erlass erfolgen und nicht in die gemeinderätliche Geschäftsordnung verschoben werden.</p> <p>Ursprünglich war die Fachkommission der Auffassung, dass die Möglichkeit der Stellvertretung nicht einem «Parlamentstourismus» Vorschub leisten soll. Daher wurde eine Stellvertretung für nur eine Sitzung bewusst nicht vorgesehen sondern bloss dann, wenn ein Mitglied <i>längerfristig</i> nicht an den Sitzungen teilnehmen kann. Eine längerfristige Unmöglichkeit liegt vor, wenn sie mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungen umfasst (z.B. wegen längerer Ortsabwesenheit, Krankheit, Unfall o.ä.). So können auch Diskussionen über das Vorliegen von wichtigen Gründen oder ein Umgehen der Ausstandsregelung vermieden werden.</p> <p>Das betroffene Ratsmitglied teilt der Gemeindekanzlei die Abwesenheit mit, sobald eine längerfristige Absenz absehbar ist. In der Folge bietet die Gemeindekanzlei die Stellvertretung (analog zu den Bestimmungen über das Nachrücken) auf. Dabei ist zu beachten, dass bei einer kurzfristigen Mitteilung die Einsitznahme der Stellvertretung allenfalls nicht gewährleistet ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>In der Vernehmlassung wurde die Regelung als zu restriktiv kritisiert. Mit der Formulierung «aus triftigen Gründen» wird auf die bisherige Aufzählung von «zulässigen» Gründen verzichtet und so der Anwendungsbereich erweitert. Gleichzeitig wird zum Ausdruck gebracht, dass das Amt mit einer gewissen Verpflichtung einher geht und eine Stellvertretung nicht beliebig Einsitz nehmen soll. Dabei wird der Eigenverantwortung der Ratsmitglieder überlassen, ob ein triftiger Grund vorliegt.</p>
	<p>C. WAHL DES GEMEINDEVORSTANDS</p>	<p>Die Regelung entspricht dem geltenden Recht und der bisherigen Praxis.</p>
	<p>Art. 37 Durchführung ¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt. ² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands wird als Gesamtwahl durchgeführt.</p>	<p>Das Wahlverfahren ist bereits in Art. 37 Abs. 2 E-GV geregelt und muss hier nicht wiederholt werden.</p>
	<p>Art. 38 Wahlvorschläge ¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt sein. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen. ² Der Inhalt der Wahlvorschläge richtet sich nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Bestimmungen.</p>	<p>Mit E-Voting werden auch bei kommunalen Majorzwahlen Wahlvorschläge erforderlich. Teilweise unterscheiden sich die Wahlvorschläge bei Proporz- und Majorzwahlen, so dass je eine separate Regelung nötig ist.</p>
<p>Art. 12 7. Wahlen a) Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Schulrat [...] Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das</p>	<p>Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen. Sprachlich wurde die Formulierung ans kantonale Recht angepasst (vgl. Art. 39 GPR/GR). Die Zuständigkeit für die Losziehung richtet sich nach Art. 16 E-GRP.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als freie Sitze zu vergeben sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>Können im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenen Sitze besetzt werden, findet bis spätestens Ende September ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.</p>	<p>² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.</p>	
	<p>IV. Volksinitiative</p>	<p>Die Bezeichnung des Titels entspricht jener in der Gemeindeverfassung.</p> <p>Diese Artikel konkretisieren Art. 10 bis 13 E-GV. Bislang enthielt die Verfassung nur punktuell Regelungen zum Ablauf. Der Entwurf fällt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und 73 ff. GPR/GR.</p>
	<p>Art. 40 Form</p> <p>Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p>	<p>Die Bestimmung konkretisiert Art. 10 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich entspricht sie der Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 13 Abs. 2 KV). Bei den Beschlüssen geht es v.a. um die Finanzkompetenzen.</p>
	<p>Art. 41 Unterschriftenlisten</p> <p>¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens; b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan; c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten; 	

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).</p>	
<p>GV Art. 16 b) Einreichung Wer eine Initiative einleiten will, hat vor Beginn der Unterschriftensammlung den Text bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. [...]</p>	<p>Art. 42 Vorprüfung 1 Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein. 2 Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>	<p>Hier findet nur eine formelle Prüfung statt. Die Prüfung betreffend eine allfällige Ungültigkeit gemäss Art. 11 E-GV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
	<p>Art. 43 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation 1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen. 2 Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	
	<p>Art. 44 Unterschrift 1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. 2 Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Still-schweigen. 3 Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	
<p>GV Art. 16 b) Einreichung [...] Die Initiative ist zustande gekommen, wenn die nötige Anzahl Unterschriften innert drei Monaten bei der Gemeindekanzlei eingereicht wird. [...]</p>	<p>Art. 45 Einreichung ¹ Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. ² Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	<p>Dass die eingereichten Unterschriftenlisten nicht eingesehen werden können, stellt eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip dar. Diese ist sinnvoll, um die Meinungsfreiheit der einzelnen Personen zu schützen. Das kantonale Recht sieht diese Ausnahme ebenfalls vor (Art. 60 GPR/GR). Dem Initiativkomitee, welches sozusagen als Verfahrensbeteiligte angesehen wird, wird jedoch die Einsicht gewährt. Dieses muss überprüfen können, ob sie mit dem Entscheid des Gemeindevorstands betreffend dem Zustandekommen einverstanden ist.</p>
<p>GV Art. 16 b) Einreichung [...] Über das Zustandekommen der Initiative entscheidet der Gemeindevorstand.</p>	<p>Art. 46 Zustandekommen ¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen. ² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	<p>Massgebend für die Stimmberechtigung bzw. die Gültigkeit der Unterschrift ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenbogen bzw. der Kontrolle. Allfällige Todesfälle oder Wegzüge nach dem Unterschreiben der Initiative gehen sozusagen zu Lasten des Initiativkomitees.</p>
<p>GV Art. 19 e) Ausgearbeitete Entwürfe Ausgearbeitete Entwürfe werden mit einer Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb von 18 Monaten der Urnenabstimmung unterbreitet.</p> <p>GV Art. 20 f) Allgemeine Anregungen Stimmt der Gemeinderat einer in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallenden allgemeinen Anregung zu, so ist ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten zu unterbreiten. Wird eine allgemeine Anregung vom Gemeinderat oder von der zum Sachentscheid zuständigen Gemeindebehörde abgelehnt, wird das Begehren mit</p>	<p>Art. 47 Behandlung und Abstimmung Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.</p>	<p>Für die Behandlung und Abstimmung kann auf das kantonale Recht verwiesen werden; eine eigene Regelung drängt sich nicht auf. Der Verweis gilt auch für die Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung (Grundsatz und Vollzug). Das kantonale Recht enthält Bestimmungen über Initiativen in kantonalen Angelegenheiten sowie in Regions- und Gemeindeangelegenheiten. Mit der Formulierung wird klar festgehalten, dass sich der Verweis auf Art. 68 bis 72 GPR/GR bezieht. Auch die Abstimmungsmodalitäten bei einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist im kantonalen Recht verständlich geregelt, so dass eine eigene Regelung nicht zwingend ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>einer Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten unterbreitet.</p> <p>Wird die allgemeine Anregung in der Volksabstimmung angenommen,</p> <p>a) hat die für den Sachentscheid zuständige Gemeindebehörde innerhalb von 18 Monaten die entsprechenden Beschlüsse zu fassen oder</p> <p>b) ist, wenn die Zuständigkeit zum Entscheid bei der Urnengemeinde liegt, ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und darüber, nachdem der Gemeinderat dazu Stellung genommen hat, innerhalb von 18 Monaten eine Gemeindeabstimmung durchzuführen.</p> <p>GV Art. 21 g) Gegenvorschlag</p> <p>Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>In diesem Fall werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt.</p> <p>Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe; 2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe; 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Urnengemeinde beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte. <p>Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.</p> <p>Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Stehen die Stimmen ein, so tritt keine der beiden Vorlagen in Kraft.</p>		<p>Eine allfällige Ungültigerklärung der Initiative erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. Art. 11 Abs. 3 E-GV) gestützt auf einen Antrag des Gemeindevorstandes; eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>GV Art. 22 h) Rückzug Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine andere Rückzugsklausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Urnenabstimmung jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p>Art. 48 Rückzug 1 Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird. 2 Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem kantonalen Recht (vgl. Art. 62 GPR/GR). Die Aufnahme einer Bestimmung rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz.</p>
	<p>V. Fakultatives Referendum</p>	<p>Diese Artikel konkretisieren Art. 15 bis 17 E-GV. Bislang enthielt die Verfassung nur punktuell Regelungen zum Ablauf. Der Entwurf regelt die für das fakultative Referendum spezifischen Aspekte und verweist im Übrigen auf die vergleichbaren Bestimmungen zur Volksinitiative.</p>
	<p>Art. 49 Unterschriftenliste 1 Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande. 2 Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten: a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat; b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss; c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB). 3 Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>Art. 50 Ergänzende Bestimmungen Für das Verfahren gelten Art. 38 bis 41 sinngemäss.</p>	<p>Der Verweis bezieht sich mangels der Nennung eines anderen Erlasses auf das E-kGPR.</p>
	<p>Art. 51 Rückzug Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.</p>	
	<p>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung</p>	<p>Diese Artikel setzen Art. 22 E-GV um. Sie orientieren sich an der Regelung in anderen Gemeinden sowie Art. 48 ff. GPR/GR.</p>
	<p>Art. 52 Einleitung, Instruktion ¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält. ² Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission. ³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.</p>	
	<p>Art. 53 Untersuchung ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. ² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.</p>	
	<p>Art. 54 Amtseinstellung Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf kGPR	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>Art. 55 Entscheid Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.</p>	
	<p>Art. 56 Rechtsmittel Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	
	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 57 Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>Art. 58 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Proporzwahlverfahren (RB 1.2) aufgehoben.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass dieses Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn die Totalrevision der Gemeindeverfassung vom Volk nicht akzeptiert wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hängen stark mit der revidierten Verfassung zusammen und würden für sich alleine keinen Sinn machen. Mit der Verfassungsrevision werden zahlreiche Bestimmungen von der Verfassung auf die Gesetzesstufe verschoben. Um Unklarheiten bei einer Annahme der Verfassung und Ablehnung des Gesetzes zu vermeiden, drängt sich eine entsprechende Übergangsbestimmung in der Verfassung auf, wonach die davon betroffenen Regelungen weitergelten, bis die gesetzliche Regelung vorliegt.</p>